

Gestaltungsordnung

für den kirchlichen Friedhof in

Höslwang

§ 1 Allgemeines

Der kirchliche Friedhof in Höslwang ist ein Heiliger Ort im Sinn des kirchlichen Gesetzbuches (cc. 1240 - 1243 CIC) und ein Symbol des Glaubensbekenntnisses, der Kirche als Gemeinschaft der Lebenden und der Toten und des Glaubens an das Ewige Leben.

Zum Schutz und zur Bewahrung dieses Charakters werden die folgenden

Gestaltungsvorschriften

erlassen, die zusätzlich zur Friedhofsordnung zu berücksichtigten sind:

§ 2 Grabmale

Grabmale sollen bevorzugt aus traditionellen heimischen Materialien (Natursteine und Hölzer, Metalle wie Schmiedeeisen oder Bronze, Glas) erstellt und ringsum handwerklich oder künstlerisch bearbeitet werden. Industriell hergestellte und bearbeitete Grabmale, dunkelgraue oder schwarze Platten und Kunststeine sind unerwünscht.

Die Beschriftung am Grabmal soll mindestens den Namen und die Lebensdaten der bestatteten Personen umfassen (Jes. 43, 1-7).

Die Grabmäler haben folgende Maximalmaße (Höhe ab Oberkante Gelände):

- | | |
|--|---|
| a) Einzelgräber: | Breite: 0,65 m Höhe: 1,20 m |
| b) Doppelgräber: | Breite: 1,20 m Höhe: 1,35 m |
| c) Urnenerdgräber mit stehendem Grabmal: | Breite: 0,70 m Höhe: 0,75 m
(Verankerung: eigenverantwortlich) |
| d) Urnenerdgräber mit liegendem Grabmal: | Steinplatte mit 0,40 x 0,40m |

Bei Grabmälern aus Schmiedeeisen oder Holz können Sockel aus Naturstein verwendet werden. Die genannten Höhen dürfen um bis zu 40 cm überschritten werden.

§ 3 Grabbeete

Die Bepflanzung soll mit traditionellen einheimischen Pflanzen erfolgen und die Höhe des Grabmals nicht überschreiten. Die Bepflanzung darf die Grabeinfassung nicht überwachsen. Neophyten sind unerwünscht.

Eine Abdeckung mit Grabplatten ist – auch zur Sicherung der Bodendurchlüftung – bei folgenden Grabarten nicht erwünscht: bei Einzelgräbern, Doppelgräbern und Urnenerdgräbern mit stehenden Grabmal.

Auch eine Abdeckung mit Kiesflächen ist nicht erwünscht.

Die Kirchenverwaltung Höslwang hat in ihrer Sitzung vom 08.08.25 vorstehende Gestaltungsordnung als Ortskirchensatzung beschlossen.

Höslwang, den 08.08.25



.....
Vorstand der Kirchenverwaltung

Vorstehende Gestaltungsordnung wird hiermit stiftungsaufsichtlich genehmigt und tritt am Tage ihrer Veröffentlichung in Kraft.

AZ: AC22/4037/01 # 386

München, den 08.08.25

Für den Erzb. Finanzdirektor



.....
Helmut Kniele.

Leitender Rechtsdirektor i.K.

.....
Cornelia Höhensteiger

Oberrechtsrätin i.K.

Die Gestaltungsordnung ist durch Anschlag an einer Tafel im Friedhof mindestens 4 Wochen lang zu veröffentlichen. Der Anschlag in einem Vorraum der Kirche genügt zur Veröffentlichung nicht. Der Tag des Beginns und der Beendigung der Veröffentlichung ist vom Kirchenverwaltungsvorstand schriftlich festzuhalten.